

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Teva GmbH, ratiopharm GmbH und AbZ GmbH für die Belieferung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten an Apotheken

§ 1 Geltung

Für sämtliche Lieferungen an unsere Kunden gelten die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen werden von uns grundsätzlich nicht anerkannt. Sie werden im Ausnahmefall erst dann verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich die Ware erwerben zu wollen.
- (3) Bestellungen können ausschließlich telefonisch, elektronisch, per Telefax oder direkt bei einem Mitarbeiter unseres Außendienstes erfolgen.
- (4) Bestellungen des Kunden sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit sie entweder schriftlich durch uns angenommen werden oder eine Lieferung erfolgt. Dies gilt auch für Bestellungen bei unseren Außendienstmitarbeitern. Wir behalten uns vor, Bestellungen ganz oder teilweise nicht zu bestätigen oder zu liefern.
- (6) Der Käufer sichert zu, daß er die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften betreffend die von ihm bestellten Produkte einhält.
- (7) Wir beliefern nur Kunden, die eine gültige Betriebserlaubnis besitzen.

§ 3 Lieferung

- (1) Liefertermine, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet werden, sind freibleibend.
- (2) Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten, ist der Kunde erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat.
- (3) Für die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine genügt die Absendung der Ware am Liefertermin.
- (4) Kann eine von uns verbindlich bestätigte Bestellung nicht ausgeführt werden, so informieren wir den Kunden hierüber nach Kenntnis über diese Umstände.
- (5) Sind wir an der Erfüllung einer verbindlich bestätigten Bestellung durch Umstände vorübergehend gehindert, deren Abwendung uns nicht möglich oder unzumutbar ist, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenen Umfang. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Sind wir an der Erfüllung aus den vorstehenden Gründen endgültig gehindert, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

- (6) Die Lieferung erfolgt ab Werk, das heißt der Kunde übernimmt die Kosten und Gefahr des Transports. Sofern wir vom Kunden keine anderslautende Weisung erhalten, beauftragen wir den Transport der Ware. Ab einem Auftragswert von 150 Euro übernehmen wir die Kosten des Transports. Wird der Beförderer durch uns beauftragt, werden wir im Falle eines Schadens, der durch den Beförderer verursacht wurde, unseren vertraglichen Anspruch gegen diesen an den Kunden abtreten.
- (7) Bei Verzug der Leistung haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Außerhalb der oben in Satz 1 genannten Fälle ist unsere Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 50 %, und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf ebenfalls insgesamt 50 % des Wertes der Lieferung, die vom Verzug betroffen ist, begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzen. Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist in diesem Fall jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt (soweit nicht gleichzeitig eine Haftung der oben genannten Fälle des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gegeben ist).

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Im übrigen sind Ansprüche aus Lieferverzug ausgeschlossen.

§ 4 Preise, Zahlung

- (1) Es gelten die der IFA gemeldeten und am Tag der Bestellung gültigen Preise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Rechnungen sind durch den Kunden binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Bei Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Kunde zu 1,5 % Skonto berechtigt. Erfolgt die Zahlung binnen 10 Tagen durch uns erteilte Bankeinzugsermächtigung ist der Kunde zu 3 % Skonto berechtigt.
- (3) Ist mit dem Kunden ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, so erfolgt die Vorankündigung mit der Rechnung, spätestens jedoch 3 Tage vor Einzug.
- (4) Zahlt der Kunde die Rechnung nicht binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum und wurde nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind wir berechtigt gesetzliche Verzugszinsen zu fordern. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt jeden weiteren Verzugsschaden geltend zu machen, sofern der Kunde uns nicht nachweisen kann, daß uns kein Schaden aus dem Zahlungsverzug entstanden ist.
- (5) Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Liquidität oder Bonitätsverhältnisse des Kunden ergeben, so sind wir berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen. Dies gilt auch für bereits verbindlich bestätigte Bestellungen.

- (6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung haben.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware an die gesetzlich zulässigen Abnehmer weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde seinen Anspruch gegen seinen Abnehmer sicherungshalber an uns ab und zwar in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der gelieferten Ware entspricht. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen und ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Der Kunde hat mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass dieser erst mit Zahlung Eigentum erwirbt. Leistet der Abnehmer an den Kunden nur Teilzahlungen, dann muß aus dem eingegangenen Betrag zuerst unsere Forderung vom Kunden befriedigt werden.
- (3) Der Kunde ist befugt die gemäß obigem Abs. 2 an uns abgetretenen Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen. Zahlungen der Abnehmer auf die an uns abgetretenen Forderungen wird der Kunde bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten.
- (4) Es ist uns gestattet diese Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen, wenn hierfür berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Dies ist insbesondere der Fall bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einem Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden. In diesem Fall hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Unterlagen zu übergeben sowie seinen Abnehmern die Sicherungsabtretung offen zu legen.
- (5) Solange wir nach dem oben beschriebenen Eigentumsvorbehalt Eigentümer der Ware bleiben, darf die Ware nicht an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Schätzwert der uns zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Für die Schätzung ist der im Zeitpunkt der Prüfung der Freigabe gültige Marktpreis anzusetzen. Die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht uns zu.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auch ohne jede Fristsetzung, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Verlangen wir die Ware heraus, so liegt darin nicht automatisch eine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich von uns so erklärt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb einer Frist von 3 Werktagen seit Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Unvollständige und falsche Lieferungen sind unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind uns binnen 3 Werktagen seit ihrer Entdeckung anzuzeigen. In allen Fällen ist mit der Anzeige die Nummer der Rechnung und des Lieferscheins mitzuteilen. Die rechtzeitige Absendung genügt zur Fristeinhaltung.
- (2) Im Falle eines Mangels der Ware sind wir berechtigt, zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Hierzu ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Kann eine Nacherfüllung innerhalb der Frist nicht erfolgen, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn die Mängel wurden arglistig von uns verschwiegen oder es ist uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern wir schuldhaft eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht haben. In dem Fall haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Produkthaftungs- und dem Arzneimittelgesetz.

Ist uns kein Vorsatz vorzuwerfen, sondern nur grobe Fahrlässigkeit und ist keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle gegeben, haften wir nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Das gleiche gilt, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben und dabei kein Vorsatz oder keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle vorliegt.
- (4) Der Kunde hat die von uns gelieferte Ware ordnungsgemäß zu lagern. Ansprüche wegen Mängeln der Ware können nicht gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Ware unsachgemäß gelagert wurde.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.
- (6) Ordnungsgemäß gelieferte Waren kann der Kunde gemäß der jeweils gültigen Fassung der Retourenregelung an uns zurücksenden. Die jeweils gültige Fassung ist auf Anfrage bei uns erhältlich

§ 7 Haftung

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.

Ist uns kein Vorsatz vorzuwerfen, sondern nur grobe Fahrlässigkeit und ist keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle gegeben, haften wir aber nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Das gleiche gilt, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben und kein Vorsatz oder keiner der oben in Satz 2 genannten Fälle (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) vorliegt.
- (2) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen des Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht eine andere Haftungsregelung in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen besteht.

- (3) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt oder im Falle einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zu unserem Nachteil ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Wiederverkauf

Der Kunde verpflichtet sich die Ware nur im Rahmen der gesetzlich zulässigen Vertriebswege weiter zu verkaufen. Insbesondere verpflichtet er sich für die Versorgung von Krankenhäusern vorgesehene Arzneimittel nicht an andere Abnehmer als Krankenhäuser weiter zu verkaufen.

§ 9 Datenspeicherung

- (1) Daten des Kunden, die wir mit der Bestellung, dem Abschluss eines Kaufvertrages und seiner Abwicklung von Ihnen erhalten, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Wir geben die Daten an die mit der Lieferung der Waren beauftragten Großhändler sowie an die zur Abwicklung von Zahlungen beauftragten Kreditinstitut weiter.
- (2) Wir geben die Daten außerdem zur Abwicklung der Bestellung an von uns beauftragte Dienstleister weiter, die an den Kunden in unserem Auftrag Informationen über unsere Produkte senden (postalisch, per Fax oder per e-Mail). Sollte der Kunden mit diesen Informationssendungen nicht einverstanden sein, kann er diesen Sendungen und der Verwendung seiner Daten hierzu widersprechen.
- (3) Wir versichern, dass wir die personenbezogenen Daten des Kunden im Übrigen nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären oder der Kunde vorher ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 10 Sonstiges

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Kunde nur mit unserer Zustimmung abtreten.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf unsere Geschäftsverbindung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung ist Ulm.



§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, an ihrer Stelle eine solcher Regelung zu treffen, die der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

§ 13 Geltung

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ab 1. Januar 2015. Sie gelten auch für neue, zukünftige Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht durch neue Liefer- und Zahlungsbedingungen ersetzt werden.